Anlage 16

Generalstaatsanwaltschaft
Schleswig-Holstein

Generalstaatsanwaltschaft S-H • Gottorfstraße 2 • 24837 Schleswig

Frau [redacted]

20. APR. 2024 [redacted]

Ihr Zeichen: P 156/22 — 423
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 004 SRs 22/24 –
Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621 86-1350 (Geschäftsstelle)
Telefax: 04621 86-1341

Datum: 16. April 2024

Strafverfahren gegen Herrn Wilhelm Henning von Stosch in Pinneberg
wegen Volksverletzung

Ihre für Ihren Mandanten Wilhelm Henning von Stosch gegen das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 23. Januar 2024 – 3 NBs 321 Js 27650/22 – eingelegte und begründete Revision vom 6. März 2024

1 Schriftstück

Sehr geehrte [redacted],

gem. § 349 Abs. 3 Satz 1 StPO übersende ich eine Abschrift meines heutigen an das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht gerichteten Antrages.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Urban
Oberstaatsanwältin

Beglaubigt
Justizangestellte

GENERALSTAATSANWALTSCHAFT SCHLESWIG-HOLSTEIN 3 KANZLEI

Dienstgebäude:
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

Telefon 04621 86-0
Telefax 04621 86-1341
E-Mail verwaltung@gsta.landsh.de

Das Wappen ist gesetzlich geschützt.
Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Abschrift

Generalstaatsanwaltschaft
Schleswig-Holstein

Generalstaatsanwaltschaft S-H • Gottorfstraße 2 • 24837 Schleswig

Herrn Vorsitzenden
des I. Strafsenats
des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts
im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 004 SRs 22/24
Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621 86-1350 (Geschäftsstelle)
Telefax: 04621 86-1341

Datum: 16. April 2024

mit 2 Bänden Strafakten (321 Js 27650/22 StA Itzehoe),
1 Senatsheft,
1 Schriftstück (Abschrift dieser Antragsschrift)

zur Entscheidung übersandt auf die Revision der [redacted] für den Angeklagten Wilhelm Henning von Stosch in Pinneberg vom 6. März 2024 (Bl. 201 Bd. I d. A.) gegen das Urteil der 3. kleinen Strafkammer des Landgerichts Itzehoe vom 23. Januar 2024 – 3 NBs 321 Js 27650/22 – (Bl. 176 ff. d. A., vorgeheftet in Bd. I), durch das auf die Berufung der Staatsanwaltschaft Itzehoe das freisprechende Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 19. Januar 2023 – 29 Ds 321 Js 27650/22 – aufgehoben und der Angeklagte wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe in Höhe von 160 Tagessätze zu je 50 € verurteilt worden ist.

Das in Anwesenheit des Angeklagten verkündete Berufungsurteil ist nach Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls am 21. Februar 2024 (Bl. 172 Bd. I d. A.) auf richterliche Anordnung vom selben Tag (Bl. 184 Bd. I d. A.) der Verteidigerin am 4. März 2024 zugestellt worden (Bl. 206 Bd. II d. A.).

Mit Schreiben vom 6. März 2024, eingegangen beim Landgericht Itzehoe am selben Tag (Bl. 200 ff. Bd. I d. A.), hat die Verteidigerin für den Angeklagten gegen das Urteil Revision eingelegt und diese mit der Verletzung formellen und materiellen Rechts begründet. Der

Angeklagte hat sodann mit Schreiben vom 25. März 2024 (Bl. 208 ff. Bd. II d. A.) eine eigene Rechtsmittelbegründung verfasst.

Die Verfahrensvoraussetzungen liegen vor:

- Anklageschrift vom 19. Oktober 2022 (Bl. 19 f. Bd. I d. A.),
- Eröffnungsbeschluss vom 2. Dezember 2023 (Bl. 100 Bd. I d. A.).

Verfahrenshindernisse ergeben sich nicht.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und mit der Sachrüge ordnungsgemäß begründet worden.

Das Rechtsmittel ist zulässig, aber unbegründet.

Eine Verfahrensrüge dahingehend, dass das Gericht nicht in Abwesenheit des Angeklagten gemäß § 329 Abs. 2 StPO hätte verhandeln dürfen, ist nicht in einer den Formerfordernissen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO genügenden Form erhoben und daher bereits unzulässig. Im Übrigen wäre die Rüge aber auch unbegründet, weil das Gericht im Urteil das Vorliegen der Voraussetzungen des § 329 Abs. 2 StPO ausreichend begründet hat. Eine genügende Entschuldigung für das Fernbleiben des Angeklagten im Termin ist demgegenüber weder aus den Urteilsgründen noch dem Revisionsvortrag seiner Verteidigerin ersichtlich.

Die auf die Sachrüge gebotene umfassende Überprüfung des Urteils in materiell-rechtlicher Hinsicht hat weder bezüglich des Schuld- noch des Strafausspruches einen den Angeklagten beschwerenden Rechtsfehler ergeben. Insbesondere tragen die Urteilsgründe eine Verurteilung des Angeklagten wegen Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB. Das Landgericht hat nachvollziehbar dargelegt, weshalb es – anders als das Amtsgericht Pinneberg – dem Angeklagten seine Einlassung nicht geglaubt hat, wonach er erst wenige Wochen vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung von der Ermordung von Jüdinnen und Juden durch Einsatz von Zyklon B auch in anderen Konzentrationslagern als Auschwitz, Sobibor und Belzec gehört habe (UA S. 5 f.).

Weiterhin ist das Gericht nachvollziehbar davon ausgegangen, dass die im Internet veröffentlichte Äußerung des Angeklagten zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet war. In Bezug auf den Holocaust leugnende oder verharmlosende Äußerungen gemäß § 130 Abs. 3 StGB wird eine Friedensgefährdung regelmäßig zumindest vermutet (Fischer, StGB, 71. Auflage 2024, § 130 Rn. 32 mwN). Zudem bezog sich die Äußerung hier eindeutig auf das bei dem Landgericht Itzehoe anhängig gewesene Strafverfahren gegen die Angeklagte Irmgard F., die während der Zeit des Nationalsozialismus im Konzentrationslager Stutthof als Sekretärin tätig war. Es ist allgemeinkundig, dass dieses Verfahren durch die Pressebeerichterstattung bundesweit Beachtung in der Bevölkerung erfahren hat und noch immer erfährt. Ganz besonders bei Angehörigen von Opfern des Holocausts, andererseits aber auch in rechtsextremistischen Kreisen. Bereits aus diesem Kontext ließ sich die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens durch eine derartige Äußerung hier ohne weiteres ableiten.

Ich beantrage,

> die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 23. Januar 2024 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Gem. § 349 Abs. 3 StPO habe ich diesen Antrag der Verteidigerin des Angeklagten mitgeteilt. Den Zustellungsnachweis werde ich nachreichen.

Dr. Urban
Oberstaatsanwältin

Dienstgebäude:
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

Telefon 04621 86-0
Telefax 04621 86-1341

E-Mail verwaltung@gsta.landsh.de
Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente